



Samtgemeinde Lengerich

48. Änderung des Flächennutzungsplanes

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKGVG) hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich diese 48. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Lengerich, den 22.09.2015

Der Samtgemeindebürgermeister

Planzeichenverordnung

Gemäß der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die überörtlichen Hauptverkehrszüge

Straßenverkehr

sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

sonstige Planzeichen

Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Gemeindegrenze Bawinkel bzw. Samtgemeinde Lengerich

Grenzen der Nachbargemeinden

nachrichtliche Übernahme

Gemeindegrenze Bawinkel bzw. Samtgemeinde Lengerich

Grenzen der Nachbargemeinden

Hinweise

1. Bodenkunde
Sollten bei der geplanten Erdbearbeitung u- oder frühgeschichtliche Bodenkunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenkunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2. Wasserverband Linger Land
Bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Versorgungsanlagen sind die DVGW-Arbeitsblätter GW 125 (Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen) und GW 315 einzuhalten.

3. Berücksichtigung vorhandener Leitungen
Im Plangebiet verlaufen Mineral- und Erdgasversorgungsleitungen. Bei der Durchführung der Maßnahme sind die entsprechenden Anweisungen zum Schutz dieser Leitungen zu beachten.

4. Maßnahmen aus dem Artenschutzbereich

4.1. Maßnahmen zur Vermeidung

4.1.1 Baustellenregelung / Baufeldklärung
Kommt es zur Umsetzung der Straßenbaumaßnahme wird die Gefahr der Verluste von Fledermäusen in potenziellen Baumquartieren durch die Wahl eines engen Zeitfensters für Baumfällarbeiten im Zeitraum zwischen dem 1. September und 31. Oktober vermieden.

Die Baufeldfreimachung erfolgt in dem Zeitraum 1. September bis 28. Februar. Nach Baubeginn ist darauf zu achten, dass das Baufeld nicht von Brutvögeln „besetzt“ wird.

Abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. den Witterungsverhältnissen, ist eine Abweichung von den angegebenen Bauzeitbeschränkungen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

4.1.2 Anlage von Sperrvorrichtungen
Zur Minimierung des Kollisionsrisikos sind entsprechende Sperrvorrichtungen in den Fledermausräumen / -elementen von besonderer Bedeutung vorgesehen, um das herausgestellte Kollisionsrisiko zu minimieren.

4.1.3 „Ablenk“-Nahrungshabitate
Die für das Reibholz und die Festsilber definierten vorgezogenen Maßnahmen (Anlagen von jeweils 10 x 500 m (0,5 ha) extensiven Ackerstreifen) können als Vermeidungsmaßnahmen für die Arten Mäusebussard, Schleierteule und Waldohreule herangezogen werden. Durch die Schaffung von diesen sogenannten „Ablenk“-Nahrungshabitaten werden optimierbare Lebensräume geschaffen.

4.2 Vorgezogene Maßnahmen
Unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen sind darüber hinaus Maßnahmen umzusetzen, um eine Stärkung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Vorkulturland zu erreichen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

4.2.1 Vorgezogene Maßnahme für das Reibholz
Es erfolgt die Anlage von extensiv bewirtschafteten, 10 m breiten Ackerstreifen auf insgesamt 500 m (10 m x 500 m = 0,5 ha). Mit der Umsetzung der Maßnahme innerhalb der Agrarräume im Umfeld des Geltungsbereichs, aber außerhalb des artspezifischen Belastungsraums (300 m) werden Saumstrukturen, aber auch Nutzflächen entwickelt, die für die Art sowohl geeignete Brut- und Rückzugshabitate als auch, gegenüber den bisherigen Ackerflächen, aufgewertete Nahrungshabitate darstellen. Die Maßnahme ist vor Beginn des geplanten Baus der Umgehungsstraße umzusetzen.

4.2.2 Vorgezogene Maßnahme für den Kleibitz
Im räumlichen Zusammenhang zu den betroffenen Brutrevieren, aber außerhalb des artspezifischen Belastungsraums entstehen auf einer Fläche von 2 ha Bereiche mit einem hohen Ansiedlungspotenzial für den Kleibitz. Zur Stärkung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraums werden Grünlandflächen bereitgestellt, die im räumlich funktionalen Zusammenhang zum betroffenen Bereich extensiv bewirtschaftet werden. Wesentlicher Inhalt der Maßnahme ist die Anpassung des Bewirtschaftungsregimes an das Brutverhalten der Wiesenhäufiger. Diese habitataufwertende Maßnahme tritt bereits in der ersten Bewirtschaftungsperiode ein, sodass eine Wirksamkeit bis zu Beginn der Beeinträchtigungen sichergestellt ist. Die Maßnahme ist vor Beginn des geplanten Baus der Umgehungsstraße umzusetzen.

4.2.3 Vorgezogene Maßnahme für die Schleierteule
In der näheren Umgebung, jedoch außerhalb der Effektdistanz von 300 m ist eine Ersatzbrutstätte in Form eines Schleierteulenkastens anzubringen. Die Ersatzbrutstätte ist während bzw. nach dem Beginn der Baumaßnahmen, spätestens dann aber vor der nächsten Brutzeit vorrangig in hochragenden Gebäuden z. B. Giebeln, Scheunen, Dächern, großen Dachböden oder Hallenböden anzubringen.

4.2.4 Vorgezogene Maßnahme für die Waldohreule
In der näheren Umgebung, jedoch außerhalb der Effektdistanz von 500 m ist eine Ersatzbrutstätte in Form eines Waldohreulen-Nistkorbes anzubringen. Die Ersatzbrutstätte ist während bzw. nach dem Beginn der Baumaßnahmen, spätestens dann aber vor der nächsten Brutzeit vorrangig am Waldrand, vorzugsweise in Form einer Kiefer, anzubringen.

4.2.5 Vorgezogene Maßnahme für den Kleinspecht
Im räumlichen Zusammenhang, jedoch außerhalb der Effektdistanz von 200 m, sind geeignete Bestände für den Kleinspecht zu optimieren. D.h. es sind Maßnahmen zur Erhaltung von stehendem Totholz durchzuführen. Die Laubbäume sollen bevorzugt weichholzige Arten sein (z. B. Birke, Pappel), da für diese Arten eine schnellere Zersetzung bzw. ein schnellerer Besatz mit Nahrungstieren des Kleinspekts anzunehmen ist. Die Maßnahme sollte einzelbaumbezogen bzw. als Baumgruppe umgesetzt werden.

- Ringeln des Stamms bzw.,
- Belassen von abgestorbenen Ästen bei Durchforstungen,
- Belassen von abgestorbenen Seitenästen bei Durchforstungen bzw.
- Belassen von mind. 2 m hohen „Hochstämmen“ bei Durchforstungen.

Diese Maßnahme umfasst mind. 10 Bäume mit mittlerem bis starkem Baumholz (ab etwa 30 cm BHD).

Die Maßnahme ist vor Beginn der Baumaßnahmen umzusetzen.

4.2.6 Vorgezogene Maßnahme für die Heideleiche
Für die Heideleiche sind 5 ha Wald mit Lichtungen aufzuforsten. Dabei sind die Waldränder gestuft aufzubauen und zu pflegen. Die Reifeabstände zwischen den Bäumen sollten möglichst groß sein, weiterhin sollen offene Stöckstellen für die Nahrungssuche vorhanden sein. Die Waldränder sind je nach lokaler Situation anzupassen. Es sind buchtige Anpflanzungen vorzunehmen, sodass ein Wechsel von sonnigen und schattigen Buchten mit Pflanzstücken entsteht. Zudem ist ein blütenreicher Stauden- und Krautsaum vorzuhalten, welcher in mehrjährigem Abstand zur Verhinderung der Verbuschung zu mähen ist.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen außerhalb des artspezifischen Belastungsraums (300 m) werden wichtige Habitatsstrukturen für die Heideleiche geschaffen, die für die Art sowohl geeignete Brut- als auch aufgewertete Nahrungshabitate darstellen. Die Maßnahme ist vor Beginn des geplanten Baus der Umgehungsstraße umzusetzen.

4.2.8 Vorgezogene Maßnahme für den Gartenrotschwanz
In der näheren Umgebung, jedoch außerhalb der Effektdistanz von 100 m sind Ersatzbrutstätten in Form von Halbhöhlen bzw. Nischenbruthöhlen anzubringen. Die Nisthilfen sind während bzw. nach dem Beginn der Baumaßnahmen, spätestens dann aber vor der nächsten Brutzeit anzubringen.

Für die Art sind folgende Nisthilfen anzubringen:
Halbhöhlen oder Nischenbruthöhlen z. B. der Firma Schwelger, Strobel, Hasselfeldt oder gleichwertig

4.2.8 Vorgezogene Maßnahme für den Feldspecht
In der näheren Umgebung, jedoch außerhalb der Effektdistanz von 100 m sind Ersatzbrutstätten in Form von Nischenbruthöhlen anzubringen. Die Nisthilfen sind während bzw. nach dem Beginn der Baumaßnahmen, spätestens dann aber vor der nächsten Brutzeit anzubringen.

Für die Art sind folgende Nisthilfen anzubringen:
4 Nischenbruthöhlen z. B. der Firma Schwelger, Strobel, Hasselfeldt oder gleichwertig

4.2.10 Vorgezogene Maßnahme für Fledermäuse
Für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen und zur Aufwertung von Fledermauslebensräumen sind in den angrenzenden Waldbereichen Ersatzquartiere anzubringen. Dem Vorvorhaben folgend ist von einer ganzjährigen Quartierfunktion des potenziellen Quartierbaumbestandes auszugehen, sodass eine Mischung verschiedener Kastentypen (Flachkästen, Großraumhöhlen, Überwinterungshöhlen) gewählt werden sollte. Die Anzahl der anzubringenden Fledermauskästen ist entsprechend der letztendlich überplanten Anzahl der Höhlenbäume im Verhältnis 1:3 anzusetzen. Die Kästen sollten mit einem freien Anflug und einer Mindesthöhe von 3 m bis 4 m aufgehängt werden.

Verfahrensvermerke

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 die Aufstellung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.04.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lengerich, den 22.09.2015

Der Samtgemeindebürgermeister

Diese Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der:

regionalplan & urp

Planungsbüro Peter Müller GmbH
Grodenstraße 2 • 48832 Freese
Tel: 05202 921-1 • Fax: 05202 921-2

Freese, den 16.09.2015

Planerfasser

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 dem Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht haben vom 02.02.2015 bis 09.03.2015 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Lengerich, den 22.09.2015

Der Samtgemeindebürgermeister

Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB diese Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht in seiner Sitzung am 09.07.2015 beschlossen.

Lengerich, den 22.09.2015

Der Samtgemeindebürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 27.04.2016 im Amtsblatt Nr. 210/16 für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 27.04.2016 wirksam geworden.

Lengerich, den 22.09.2016

Der Samtgemeindebürgermeister

Innehat eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Flächennutzungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Lengerich, den 04.03.2019

Der Samtgemeindebürgermeister

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 65-660-4008-01/16) vom 16.09.2015 im Amtsblatt Nr. 210/15 bekannt gemacht worden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 16.09.2015 wirksam geworden.

Mappen, den 16.09.2015

Landkreis Emsland
DER LANDRAT
Fachbereich Hochbau
In Vertretung:

[Signature]

LANDKREIS EMSLAND

Samtgemeinde Lengerich

Landkreis Emsland

Unschrift

48. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

